

TRENCZEK · SCHMOLL

Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren

**Sozialwissenschaftlich-kriminologische
Grundlagen und rechtliche Regelungen
(SGB VIII und JGG)**

Handbuch

2. Auflage

 BOORBERG

Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren

Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen
und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG)

Handbuch

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M. A. soz.

Dr. iur. Annemarie Schmoll, B.A.

2. vollständig überarbeitete Auflage

 BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

Print-ISBN 978-3-415-07598-6

E-ISBN 978-3-415-07599-3

2. vollständig überarbeitete Auflage 2024

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a |
81673 München

Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

2. Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen

„Ich wollte, es gäbe gar kein Alter
zwischen zehn und dreiundzwanzig,
oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit:
denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen,
die Alten ärgern, stehlen [und] balgen.“

WILLIAM SHAKESPEARE („Wintermärchen“; 3. Akt, 3. Szene)

Die Jugend galt in der Vergangenheit und gilt auch heute als problematisches Alter, in dem Grenzen nicht eingehalten werden und gegen gesellschaftliche Regeln verstoßen wird.⁸ Diese Grenzüberschreitungen und Regelverletzungen sind einerseits notwendige Schritte im Prozess des Erwachsenwerdens, andererseits sind sie teilweise nicht nur haftungs-, sondern auch strafrechtlich relevant. Nach der Darstellung der Lebensphase Jugend mit ihren Entwicklungsaufgaben und heutigen Lebensbedingungen (Kap. 2.1) wird im Kap. 2.2 „die“ Jugendkriminalität näher beleuchtet. Dabei wird unterschieden zwischen der „normalen“ Delinquenz, die im Jugendalter auftritt und von selbst wieder vergeht, und der „mehrfachen Auffälligkeit“. Kap. 2.3 geht der Frage nach, welche Interventionen im Hinblick auf das (Legal-)Verhalten und die soziale Integration junger Menschen Erfolg versprechen und werten in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der empirischen Sanktionsforschung sowie der Wirkungsforschung in der Jugendhilfe aus.

4

2.1 Jugend und gesellschaftlicher Wandel

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war der Lebensabschnitt Jugend weder gesellschaftlich noch in individuellen Lebensläufen erkennbar, ging

5

8 Die Klagen über eine „verwahrloste Jugend“ und über eine ansteigende Jugenddelinquenz waren wohl zu allen Zeiten vernehmbar. Bereits Sokrates (ca. 400 v. Chr.) wird zugeschrieben, gesagt zu haben: „Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren die Lehrer.“ Schon vor ihm wurde vor einer verdorbenen Jugend und dem Untergang der Zivilisation gewarnt, z.B. in einer etwa 4.000 Jahre alten chaldäischen Keilschrift: „Unsere Jugend ist heruntergekommen und zuchtlos. Die jungen Leute hören nicht mehr auf ihre Eltern. Das Ende ist nahe.“ In eine ähnliche Richtung formulierte auch Shakespeare [1564–1616] in dem o.g. Zitat aus dem „Wintermärchen“ (3. Akt, 3. Szene). Dieses Zitats bediente sich auch die Bundesregierung in ihrer Antwort am 11.12.1986 auf eine Große Anfrage zur Reform des Jugendgerichtsverfahrens (BT-Drs. 10/6739, 1).

man doch eher von einer Entwicklung eines Menschen vom Kind hin ins Erwachsenenalter ohne dazwischenliegende Lebensphase aus.⁹ „Jugend“ ist ein Konstrukt.¹⁰ Mit der historisch gewachsenen Lebensphase „Jugend“ befassen sich, unter Betonung verschiedener (soziodemografischer) Aspekte (z.B. Alter, biologische, geschlechtliche und sexuelle Entwicklung, ethnischer bzw. Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit sowie Bildungsgrad, Erwerbsstatus und Einkommen und damit sozioökonomischer Status), unterschiedliche Disziplinen (z.B. Medizin, Naturwissenschaften, (Sozial-)Pädagogik, Sozialwissenschaften, Psychologie, Soziologie, Recht). Das Konstrukt „Jugend“ knüpft i.d.R. und je nach Perspektive an ein bestimmtes Alter, Altersspannen oder währenddessen zu bewältigende Entwicklungsaufgaben oder -prozesse (bzw. sog. soziodemografische Meilensteine) an.

- 6 Für medizinisch-biologische sowie psychologische Entwicklungstheorien (z.B. ERIKSON, PIAGET), stehen die körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsprozesse vom Kind zum erwachsenen Menschen im Vordergrund. Soziologische Definitionen und Sozialisationstheorien (z.B. PARSONS, LUHMANN, MEAD) legen den Fokus auf die gesellschaftlichen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in der Gesellschaft und hinterfragen insb. ihre gesellschaftliche Stellung, Funktion, Möglichkeiten im Rahmen gesellschaftlicher Systeme (z.B. Familie, Schule).¹¹ Sozialpädagogische Ansätze verknüpfen beide Perspektiven (z.B. Lebensphasenkonzept und Modell der produktiven Realitätsverarbeitung).¹² Hierbei stehen auch die Voraussetzungen sowie Folgen von Erziehung und Bildung und die Sozialisationswirkungen der Familien und von Institutionen im Mittelpunkt. Die Vorstellungen darüber, was in welchem Alter als charakteristisch bzw. angemessen gilt, differieren nicht nur nach der disziplinären Perspektive, sondern auch im Laufe der Zeit, nach Region und Lebenswelt, weshalb damit verbundene soziale Rollen nicht universal einheitlich bzw. eindeutig definiert sind. Mit verschiedenen Altersstufen werden freilich (in den verschiedenen Staaten unterschiedliche) Rechtspositionen (z.B. §§ 1 f. BGB) zugewiesen.¹³ Altersstufen dienen auch der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen, insb. für die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB; § 36 SGB I) sowie die zivil- wie strafrechtliche Verantwortung (§ 828 BGB, § 19 StGB, §§ 3, 105 JGG). Im deut-

9 Quenzel/Hurrelmann 2022, 9ff.

10 Münchmeier 2001, 816; Scherr 2014 („soziale Kategorie“); 2018, 27 ff. („Jugend als soziales Problem“). Zum Mythos Jugend s. Lutz 2015.

11 Scherr 2009, 17ff.

12 Hierzu Hurrelmann 2010, 63 ff.; Bauer/Hurrelmann 2021, 31 ff., 119 ff.

13 Zu den verschiedenen Altersstufen im deutschen Recht und den damit verbundenen Rechtspositionen s. Trenczek et al. 2024, Anh. II.

schen Recht werden neben der großen Zweiteilung in Volljährige (§ 2 BGB) und davon abgeleitet Minderjährige insb. unterschieden und bezeichnet:

- unter 14 Jahre alte Menschen als „Kinder“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII; § 19 StGB),¹⁴
- 14- bis 17-Jährige als „Jugendliche“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 1 Abs. 2 JGG),¹⁵
- über 18- und noch nicht 27-Jährige als „junge Volljährige“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) bzw.
- die nur im Strafrecht normierte Kategorie der 18- bis noch nicht 21-Jährigen als „Heranwachsende“ (§ 1 Abs. 2 JGG).

Was „Jugend bedeutet – und zwar sowohl für die Gesellschaft als auch für die jungen Menschen selbst – wird weitaus stärker durch die gesellschaftlichen Muster, durch die ‚Vergesellschaftung‘ der Jugendphase bestimmt, als durch das Lebensalter selbst“.¹⁶ „Jugend“ ist deshalb als **soziales Phänomen** und inhaltlich transdisziplinär zu begreifen. Jugend bezeichnet aus medizinisch wie sozialwissenschaftlich überwiegender Sicht die mittlerweile als **eigenständig** angesehene **Lebensphase** zwischen Kindheit und Erwachsensein, und zwar unabhängig der gesetzlichen Definition. Die Lebensphase Jugend ist geprägt durch die besondere Dynamik und Ambivalenz der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen und wird begleitet von widersprüchlichen biologischen, psychologischen und sozialen Prozessen, Entwicklungsaufgaben, Kernherausforderungen, Zuschreibungen sowie vom Stand und der Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft.¹⁷

Die menschliche Entwicklung ist eine lebenslange wechselseitige Beeinflussung zwischen Individuum und Umwelt, wobei im Laufe der Sozialisation eine Reihe von **Entwicklungsaufgaben** bewältigt werden müssen.¹⁸ Hiermit werden kulturell und gesellschaftlich vorgegebene Erwartungen und Herausforderungen beschrieben, denen sich (insb. junge) Menschen im Verlaufe ihrer psycho-sozialen Entwicklung stellen und entsprechen bzw.

¹⁴ Entsprechende Regelungen befinden sich z. T. in weiteren Gesetzeswerken, z. B. § 1 Abs. 1 und 2 JuSchG. In einigen anderen Gesetzen weichen die spezifischen Altersdefinitionen aber davon ab, z. B. § 2 Abs. 1 JArbSchG: Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

¹⁵ Vgl. aber z.B. § 2 Abs. 2 JuArbSchG: Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

¹⁶ Münchmeier 2001, 816; vgl. auch Sander/Witte 2018.

¹⁷ BT-Drs. 18/11050, 75 ff.; Hurrelmann 1975; Bauer/Hurrelmann 2021; Tillmann 2010.

¹⁸ BT-Drs. 18/11050, 81 ff. Das Konzept der Entwicklungsaufgaben („developmental tasks“) geht auf Havighurst (1948/1972, 43 ff.) zurück, ist aber nicht mehr auf eine vorwiegend psychologisch orientierte Entwicklungsperspektive begrenzt (mitunter spricht man auch von soziodemografischen Meilensteinen); s.a. Bauer/Hurrelmann 2021, 102 ff.; Oerter/Dreher 2008, 279 ff.; Leuschner/Scheithauer 2011, 7; s.a. Clark 2015 zum capability approach bzw. zur Frage, ob künftig das Jugend- und junge Erwachsenenalter als eine „Verwirklichungschance“ für junge Menschen in prekären Lebenskonstellationen (an-)erkannt wird und die sozialen Potenziale wie Ambivalenzen in der Entgrenzung des Jugendalters wahrgenommen werden.

die sie bewältigen und dabei in ihrem Verhalten dokumentieren müssen, wenn sie „erwachsen werden“ wollen. Die Entwicklungsaufgaben stehen mithin in einem engen Zusammenhang mit dem Hineinwachsen in soziale Rollen im gesellschaftlichen Normengefüge („*Vergesellschaftung des Subjekts*“¹⁹). Insoweit ist auch zu beachten, dass sich die Entwicklungsaufgaben in Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel im Laufe der Zeit verändern und sich auch zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Geschlechts(-identität) unterscheiden.²⁰

- 9 Die Entwicklungsaufgaben werden nicht nur nach der Relevanz für die eigene Person, das soziale Umfeld und die Gesellschaft bzw. die gesellschaftlichen Institutionen, sondern insb. auch nach der jeweiligen Lebensphase (Kindheit, Jugend, verschiedene Phasen des Erwachsenenalters ...) unterschieden. Einige für die menschliche Entwicklung und Sozialisation wesentlichen Entwicklungsschritte bauen aufeinander auf (so ist z.B. der Spracherwerb im frühen Kindesalter wichtig für das spätere Lesen und Schreiben) und werden in bestimmten **Altersphasen** (sog. sensitive Perioden) am besten bewältigt (z.B. ist es zwar nicht unmöglich, aber doch schwieriger, einen in der Jugend versäumten Schulabschluss später nachzuholen). Allerdings können Entwicklungsaufgaben auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden oder sich für eine Person als irrelevant herausstellen (z.B. ist es nicht problematisch, vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres noch keine Beziehung geführt oder mit Anfang 30 noch keine Familie gegründet zu haben). (Sozial-)Pädagogik basiert per se auf dem Wissen und dem Vertrauen in die Entwicklungsmöglichkeiten der (insb. jungen) Menschen (Entwicklung der Persönlichkeit, Veränderung der Wertvorstellungen und des Verhaltens, Erwerb und Weiterentwicklung von Problemlösungsstrategien), sodass insoweit gilt, dass man zum Lernen nie zu alt ist. Neben den hierfür erforderlichen kognitiven Fähigkeiten und die Entwicklungsstufe des Vorwissens ist hierfür die Expertise der das Individuum unterstützenden Personen von besonderer Bedeutung.²¹

10 **Entwicklungsaufgaben im Jugendarter**²²

- die Verinnerlichung von Normen und die Verankerung ethischen/moralischen Bewusstseins, Entwicklung eines normativen Orientierungs-/Wertemusters,

19 Geulen 1977.

20 Zu den Veränderungen der Entwicklungsaufgaben in den letzten Jahren: Albert/Hurrelmann/Quenzel 2015, 39ff. Zu Unterschieden in der Bedeutung einzelner Entwicklungsaufgaben nach Geschlecht und im Wandel der Zeit: Kawamura-Reindl 2011, 366f.; Kawamura-Reindl/Weber 2021, 75ff.

21 Geelink 2016, 199.

22 Vgl. Havighurst 1948/1972, 43 ff.; vgl. Bauer/Hurrelmann 2021; Greve/Thomsen 2018, Kap. 2.1; Jungbauer 2017, 29ff. (Kap. 2.2); Oerter/Dreher 2008, 279ff.; Oerter/Montada 2008, Kap. 3.4 (S. 36ff.); Olbricht/Todt 1984; Quenzel/Hurrelmann 2022, 23 ff.; Sander 2016.

- zunehmende Entwicklung sozialer (Handlungs-)Kompetenzen (z. B. verbale und nonverbale Kommunikation, Interaktion, Selbstdarstellung, Selbst- und Fremdwahrnehmung) und eines sozial angemessenen/normgerechten Verhaltens; Erkennen und angemessene Einschätzung, Bewältigung bzw. Vermeidung von Risiken,
- zunehmende Selbstständigkeit, Entwicklung (emotionaler und ökonomischer) Unabhängigkeit und Ablösung von den Eltern/der Elterngeneration; Reduzierung der wechselseitigen Abhängigkeiten und eine zunehmende und Verselbstständigung,
- Bewusstmachung und Akzeptanz der eigenen körperlichen Entwicklung, Erscheinung und Möglichkeiten, das Finden der Geschlechtsidentität bzw. die Übernahme der Geschlechtsrolle, das Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, Entwicklung reifer und intimer Beziehungen insb. zu Gleichaltrigen,
- Entwicklung tragfähiger Beziehungen, Partnerwahl, Freundeskreis und im sozialen Umfeld (Vorbereitung auf Partnerschaft und Familie),
- Entwicklung/Finden neuer Rollen im Beruf, Ausbildungs- und Berufswahl,
- bewusste Wahrnehmung und Bewältigung der Herausforderungen des Alltags; zunehmende Übernahme von Verantwortung in (eigener) Familie, etc.; Engagement für das Gemeinwohl; zunehmende Übernahme sozialer, politischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- Entwicklung von Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit in der Interaktion mit anderen, die Bestärkung des Selbstwertgefühls, die Identitätsfindung und Entwicklung eines stabilen Selbstkonzepts,
- die Entwicklung einer sinnhaften Lebensperspektive einschließlich der Herausbildung eines Lebens- und Konsumstils.

Der Wechsel sozialer Bezugsgruppen, das Lernen, die Horizonterweiterung, die kritische Auseinandersetzung mit dem Vorgefundenen und das Bemühen um Veränderungen prägen diesen Lebensabschnitt. Geradezu als notwendige, **kritische Begleiterscheinungen der Jugendphase** werden häufig beschrieben:

- Rollenunsicherheit und Statusungewissheit,
- große Schwankungen und Beeinflussbarkeit des Selbstbildes,
- Leistungsprobleme und Symptome der Überforderung,
- Probleme der Lebensorientierung und Konfliktbewältigung sowie
- abweichendes Verhalten.

Entwicklungsaufgaben sind ein Synonym für die kontinuierliche Arbeit an der eigenen Persönlichkeit, die unter ungünstigen Bedingungen auch scheitern kann. Wenn bestimmte normative Erwartungen bzw. Entwicklungsstandards (etwa ein altersgemäßes Verhalten) nicht erfüllt werden, d.h. die Entwicklungsaufgaben einer Lebensperiode nicht hinreichend bewältigt werden,

11

12

spricht die Entwicklungspsychologie von **Passungsproblemen**,²³ die zu Entwicklungsstörungen auswachsen können, insb. wenn es in der Umwelt des Individuums an hinreichenden Unterstützungsangeboten (Lern- und Hilfsangeboten, Ressourcen) mangelt.²⁴ Aus Sicht der KJH/Sozialpädagogik ist es deshalb wichtig, die Muster, Bedingungen und Hilfen/Interventionen zu erkennen, die dazu beitragen, dass junge Menschen die alterstypischen Entwicklungsaufgaben erfolgreich lösen bzw. an ihnen zu scheitern drohen. Dies gilt insb. auch für das (norm-)abweichende Verhalten (Devianz), riskante Verhaltensweisen, insb. bei Selbst- und Fremdgefährdung (z. B. bei Rauschmittelkonsum, Ernährungsproblemen, Gewaltanwendung).

- 13 Eine gelingende positive Entwicklung und **soziale Integration** (und **Inklusion**)²⁵ setzen dabei heute nicht mehr nur die Bewältigung der klassischen Entwicklungsaufgaben voraus, sondern darüber hinaus die Herausbildung positiver Potenziale zur Bewältigung sich wandelnder soziokultureller Herausforderungen.²⁶ Als eine solche wird die „**Individualisierung**“ beschrieben.²⁷ BECK beschrieb dieses Phänomen bereits 1986 als Problem in der „Risikogesellschaft“, die wegen Ausdünnung des sozialen Binnengefüges von Unsicherheiten für die einzelnen Individuen geprägt sei.²⁸ Jungen Menschen fehlen mitunter klare (ggf. traditionelle) Orientierungsmuster; Werte und Normen sind nicht mehr universell, sondern plural, individualisiert und enttraditionalisiert. Junge Menschen müssen deshalb ihre eigene Identität produzieren, sich selbst (er)finden und ihre Lebensbiografien in die eigene Hand nehmen, was auch zur Folge hat, dass sie zunehmend mehr Möglichkeiten haben, ihr Leben nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten: Nach BECK/BECK-GERNSHEIM wird die „Normalbiographie“ zur „Wahl-“

23 So ist es eher nicht alterstypisch/-angemessen, mit 28 Jahren nur Teens als Freunde zu haben.

24 Brandstädter 1985; Montada et al. 2012, 35.

25 **Integration** bezeichnet die Einbeziehung von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen aus einem System ausgeschlossen (ausgegrenzt und separiert) waren. **Inklusion** bezeichnet die Einbeziehung bislang ausgeschlossener Akteur:innen in die gesellschaftliche Entwicklung, geht aber darüber hinaus, indem sie deren Zugang zu gesellschaftlichen Teilsystemen garantiert. Während Integration von einer vorgegebenen homogenen Mehrheitskonstruktion der Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, erfordert Inklusion vorab, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden (Kronauer 2010, 56f.). Inklusion verlangt, dass jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Inklusion ist die Abkehr von einem Denken, das Abweichung von der Normalität als Defizit betrachtet. Der Anspruch auf soziale Inklusion erfordert, dass in einer vielfältigen und heterogenen Gesellschaft alle Menschen in ihrer Individualität akzeptiert werden und aufgrund der Umgestaltung der sozialen Umwelt die Möglichkeit haben, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben. Dadurch wird Vielfalt zur Normalität.

26 Leuschner/Scheithauer 2011, 6.

27 Heitmeyer/Mansel/Olk 2011; Ferchhoff 2011, 64 ff.

28 Beck 1986, 115.

oder „Bastelbiographie“.²⁹ Es handelt sich um eine höchst heterogene Gruppe von Menschen in einer Lebensphase.

Der Beginn der Jugendphase kann noch relativ leicht (biologisch-medizinisch) mit der (Vor-)Pubertät bzw. körperlichen Geschlechtsreife bestimmt werden, wobei insoweit individuell große Altersunterschiede bestehen.³⁰ Das Ende dieser Lebensphase festzulegen ist hingegen schwierig.³¹ Nach dem **Lebensphasenkonzept** gilt der Statusübergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen als abgeschlossen, wenn der junge Mensch die volle, sozial definierte, ökonomische und emotionale Autonomie in der Gesellschaft erlangt hat, die im Wesentlichen in vier Mitgliedsrollen mit einem entsprechenden Grad an Autonomie sichtbar wird³²:

- der Berufsrolle (Sicherung der materiellen Existenz aufgrund von Qualifikation und intellektueller Kompetenz),
- der Partner:innen- und Elternrolle (Geschlechterrolle und Bindungsverhalten),
- der Rolle als Verbraucher:in (verantwortlicher Medien-, Freizeit- und Warenkonsum) sowie
- der Rolle als Staatsbürger:in (Partizipation im politischen Prozess).

Anfang und Ende sowie die individuelle Dauer der Lebensphase sind nicht eindeutig zu bestimmen: „*Die Jugendzeit wird nach unten wie nach oben länger, zugleich offener, problematischer, weil weniger durch festgelegte und für alle verbindliche (und auch einzulösende) Statusübergänge definiert.*“³³ Insb. durch die früher einsetzende Pubertät und den Ausbau des Bildungssystems verlängerte sich die Lebensphase Jugend im letzten Jahrhundert, auch wenn sich in den letzten Jahren eine gewisse Trendwende abzeichnetet (z.B. durch Reduzierung der Gymnasialzeit, Einführung von Bachelor-Studiengängen, Abschaffung des verpflichtenden Wehr- bzw. Zivildienstes).³⁴ Gerade bei älteren Jugendlichen bestehen Diskrepanzen zwischen verschiedenen Entwicklungsbereichen: Sie sind einerseits durch die nicht abgeschlossene berufliche Qualifikationsphase ökonomisch nur eingeschränkt selbstständig,

14

15

²⁹ Beck/Beck-Gernsheim 1993; vgl. zur Unterschiedlichkeit der Lebensphase Jugend, auch für die daraus resultierenden Konsequenzen für die (diversitätsorientierte) Jugendforschung: Gaupp 2017, 424 ff.

³⁰ In der ersten, mitunter „Vorpubertät“ genannten Phase zumeist zwischen dem 11. und 14. Lebensjahr bilden sich die sekundären Geschlechtsmerkmale heraus, womit der Körper des Kindes zumeist weibliche oder männliche Züge annimmt. Individuell kann dies auch früher oder später stattfinden, wobei Mädchen zumeist früher in diese erste Phase der Pubertät starten. Die zweite Pubertätsphase zumeist zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr ist v.a. geprägt durch die psycho-sozialen Entwicklungen und der Herausbildung der eigenen Identität.

³¹ Ferchhoff 2011, 95; Quenzel/Hurrelmann 2022, 32 ff., 40 ff.

³² Quenzel/Hurrelmann 2022, 40 ff.; Bauer/Hurrelmann 2021, 159 ff.

³³ Baake 2007, 234.

³⁴ Quenzel/Hurrelmann 2022, 18 ff.; Leven/Hurrelmann/Quenzel 2015, 49.

während sie andererseits soziokulturelle Freiheiten genießen und schon einen Erwachsenenstatus erreicht haben.³⁵ „Die Jugendphase besitzt [somit i.d.R.] keinen einheitlichen Abschluss, zeichnet sich durch viele Ungleichzeitigkeiten und asynchrone Entwicklungen aus, wird als Phase vielfacher Teilübergänge, unterschiedlicher rechtlicher, politischer und kultureller Mündigkeitstermine sowie verschiedener Teilreifen in sexueller, politischer und sozialer Hinsicht aufgefasst.“³⁶ Die Abgrenzung der Lebensphase Jugend zur Kindheit und zum Erwachsenenalter ist zunehmend durchlässiger, auch in der biografischen Selbstwahrnehmung junger Menschen.³⁷ „Jugend“ kann bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt hineinreichen, sodass auch Menschen bis zum 25. Lebensjahr (vgl. z. B. die Kohorten der Shell-Studien³⁸) bzw. bis zum 27. Lebensjahr (so im SGB VIII) umfasst sind,³⁹ an die sich eine postadolescente⁴⁰ Verlängerung mitunter bis zum 35. Lebensjahr anschließt.

- 16 Gerade die Übergänge vom Jugend- in das Erwachsenenalter sind für die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Herausforderung, insb. im Hinblick auf die sog. **Care Leaver**. Hierunter werden junge Menschen gefasst, die im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen bzw. sich noch in der Phase des Übergangs aus dem Hilfesystem heraus befinden. Die Lebensphase der jungen Erwachsenen ist weder nur ein Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase noch handelt es um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters. Es handelt sich vielmehr um eine eigene Lebensphase im Übergang, in der viele junge Menschen auch nach Erreichen der Volljährigkeit Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes, selbstständiges, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben in der Gesellschaft benötigen (s. Kap. 3.2.3.2.5).⁴¹

2.1.1 Statistische Grunddaten

- 17 In Deutschland lebten Ende 2022 insgesamt etwa 84,4 Mio. Personen, die sich auf etwa 41 Mio. Haushalte aufteilen, wobei in 11,9 Mio. mindestens eine minderjährige Person lebt. Die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen 18 und noch nicht 27 Jahren betrug im Jahr 2022 gut 8,15 Mio.⁴²

35 Goldberg 2003, 31.

36 Ferchhoff 2011, 95.

37 Berngruber et al. 2020, 385 ff. m. w. N.; Berngruber 2021, 86 ff. m. w. N.

38 Zuletzt Shell 2019.

39 In der Entwicklungspsychologie und Jugendforschung (ursprünglich im angelsächsischen Raum) wird in der Altersspanne von etwa 18 bis etwa 26 Jahre von einer „emerging adulthood“ bzw. „verlängerten Adoleszenz“ (Arnett 2000; vgl. auch Berngruber et al. 2020), also einer Phase zwischen Jugend und entwickeltem Erwachsensein gesprochen.

40 Mit Postadoleszenz bezeichnet man die Gruppe von jungen Erwachsenen, die zwar in ihrer Lebensgestaltung autonom erscheinen, aber weiterhin in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Elternhaus stehen (Baacke 2007, 233; Ferchhoff 2011, 96).

41 Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 186.

42 Alle statistischen Basisdaten Statistisches Bundesamt 2023.